

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll  
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**  
— Drucksache 12/354 —

**Schwangerenbetreuung oder Zwangsberatung**

**Vorbemerkungen**

Im Einigungsvertrag, Artikel 31 Abs. 4, wurde festgelegt, daß zum Schutz vorgeburtlichen Lebens und zur verfassungskonformen Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen rechtlich gesicherte Ansprüche insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen geschaffen werden und unverzüglich mit finanzieller Hilfe des Bundes ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut wird.

Die Angebote dieser Schwangerschaftsberatungsstellen verschiedener Träger stehen allen schwangeren Frauen und ihren Angehörigen offen und ermöglichen ihnen, die Beratungsstelle zu wählen, die ihrer Wertauffassung am ehesten entspricht und von der sie glauben, ihr Vertrauen entgegenbringen zu können.

Diese Schwangerschaftsberatungsstellen ersetzen die Beratungsdienste des Gesundheitswesens – Schwangerenbetreuung und Mütterberatung – nicht, sondern ergänzen deren Tätigkeit.

Die Bundesregierung verwahrt sich daher gegen den Vorwurf dazu beizutragen, daß schwangeren Frauen, die ihr Kind austragen, kein adäquates Angebot an Beratung und gesundheitlicher Vorsorge und sozialer Hilfe zur Verfügung steht.

Die Bundesministerin für Familie und Senioren, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), kündigte jüngst die Sicherstellung eines Rechtsanspruchs auf Schwangerschaftsberatung und die Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen an.

Der Beratungsbedarf jedoch besteht in zwei Richtungen. Da die Mehrheit schwangerer Frauen ihr Kind auszutragen wünscht, richten sich ihre Bedürfnisse auf sachkundige gynäkologische, soziale und gegebenenfalls sozialpsychologische Beratung, um für die Schwangerschaft sowie nach der Entbindung für Mutter und Kind förderlichste Bedingungen zu schaffen.

Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen wollen und eigenständig, freiwillig eine Beratung in Anspruch nehmen möchten, bedürfen eines anderen Rats.

In der ehemaligen DDR gab es flächendeckend ein funktionierendes System von 859 Schwangerenbetreuungsstellen, die die Schwangere von der Feststellung der Schwangerschaft bis zur Überweisung in die geburtshilfliche Klinik betreuten. Diese in der Regel dem staatlichen Gesundheitswesen zugeordneten bzw. direkt in die Polikliniken eingegliederten Einrichtungen werden gegenwärtig „abgewickelt“.

Da dieser Sachverhalt im Zusammenhang mit den Äußerungen von der Bundesministerin für Familie und Senioren, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), den Verdacht begründet, daß der Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsberatung über ein flächendeckendes System von Zwangsbetratungsstellen für sich im Schwangerschaftskonflikt befindliche Frauen realisiert wird, während für die ihre Schwangerschaft austragende Frau nur der Hausarzt zur Beratung anstehender Probleme zur Verfügung stehen soll.

1. Welchen Charakter und welches Beratungsziel soll das flächendeckende Netz von Beratungsstellen erhalten?

Die Schwangerschaftsberatungsstellen gemäß Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages leisten eine umfassende Beratung in persönlichen und sozialen Fragen, Problemen und Konflikten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft einschließlich konkreter personaler und sozialer Hilfen. Das beinhaltet sowohl Informationen über das vorgeburtliche Leben eines Kindes, Familienplanung und Sexualaufklärung für Frauen und Männer sowie die Unterstützung und Begleitung der Schwangeren und ihrer Familie bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen und die Vermittlung öffentlicher und privater Hilfen.

2. Wie soll sichergestellt werden, daß eine Schwangere, die ihre Schwangerschaft austragen will, kostenlose, d.h. krankenkassenfinanzierte Beratung bei dafür spezialisierten Gynäkologen, Fürsorgerinnen bzw. Sozialpsychologen findet?

Zur kassenärztlichen Versorgung gehört auch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einschließlich der ärztlichen Beratung. Sie wird durch die zugelassenen bzw. ermächtigten Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen sichergestellt. Die Kosten tragen die Krankenkassen.

Die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung obliegt nach geltendem Recht den Kassenärztlichen Vereinigungen in den Ländern und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in eigener Verantwortung.

Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen – eine durch Gesetz geschaffene gemeinsame Einrichtung von Kassenärzten und Krankenkassen – im Rahmen seiner Aufgabenstellung beschlossenen Mutterschafts-Richtlinien regeln das Nähere über

Inhalt und Umfang der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sowie über die Berechtigung zur Leistungserbringung.

3. Wie soll gewährleistet werden, daß die noch bestehenden Schwangerenbetreuungsstellen künftig auf kassenärztlicher Basis arbeiten können?

Eine Zulassung bzw. Ermächtigung von Schwangerenbetreuungsstellen an der kassenärztlichen Versorgung ist, soweit es sich nicht um ärztlich geleitete Einrichtungen handelt, nicht möglich. Nach geltendem Recht nehmen nur zugelassene und ermächtigte Ärzte sowie ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen an der kassenärztlichen Versorgung teil. Hilfeleistungen anderer Personen gehören nur dann zur kassenärztlichen Versorgung, wenn sie vom Arzt angeordnet und von ihm verantwortet werden.

Sofern Schwangerenberatungsstellen in Polikliniken eingegliedert sind, können dort erbrachte Leistungen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333